

Statuten des Tierschutzvereins Winterthur

Name und Sitz des Vereins

§1

Unter dem Namen "Tierschutzverein Winterthur" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Er ist eine Sektion des Schweizer Tierschutz STS.

Zweck

§2

Der Tierschutzverein Winterthur bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes in der Region Winterthur.

Diesen Zweck versucht der Verein allgemein zu erreichen durch:

- a) Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung
 - b) Schutz von freilebenden Tieren und deren Lebensraum
 - c) das Führen einer Auffangstation zur praktischen Fürsorge und Hilfeleistung für in Not geratene Tiere
 - d) durch Information der Mitglieder, Aufklärung der Bevölkerung, namentlich der Jugend, und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden
 - f) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, die den Schutz und die Erhaltung von Tieren betreffen
 - g) Bewahrung der Tiere vor Missbrauch und Quälerei
 - h) Ahndung von Tiermisshandlungen mittels Anzeigen und Eingaben an die Behörden
- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen geschädigter Tiere in tierschutzrelevanten Straf- und Verwaltungsverfahren

Mitgliedschaft

§3

Mitglieder des Tierschutzvereins Winterthur können natürliche und juristische Personen werden.

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes ausserordentlich verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft auf Lebzeiten zuerkennen.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Mitgliedern als Anerkennung für besondere Verdienste den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr erlassen.

§4

Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Neumitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger Mahnung bis zum Ende des Kalenderjahres

- c) Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Tierschutzverein Winterthur. Die Austrittserklärung ist grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres wirksam. Nach Beginn des Vereinsjahres austretende Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Ausnahmen aus wichtigen, namentlich finanziellen Gründen, sind zulässig.
- d) Ausschluss durch den Vorstand Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins

§ 6

Der Tierschutzverein Winterthur beschafft sich seine Mittel wie folgt:

- a) aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- b) aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern, z.B. auch in Form von Patenschaften für Tiere
- c) aus staatlichen Subventionen
- d) aus dem Erlös aus Naturalabgaben
- e) aus Geschenken und Legaten
- f) aus dem Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
- g) aus den Erträgen des Vereinsvermögens

§ 7

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Organisation

Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentlich kann sie einberufen werden

- a) durch den Vorstand, sofern es die Geschäfte erfordern
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im voraus. Dabei gilt als Datum der Einladung das Datum des Poststempels.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Im Falle einer ausserordentlichen GV kann die Einladungsfrist auf maximal eine Woche herabgesetzt werden.

§ 10

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bilden Statutenrevisionen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordert.

Bei Stimmgleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten/der Präsidentin zu.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tierschutzvereins Winterthur. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Auflegen des Protokolls, Verlesen desselben nur auf Begehren
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung (Décharge) an den Vorstand
- c) Beschluss über die Änderung der bestehenden Minimal-Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie zweier Rechnungsrevisoren
- e) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss
- f) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Tierschutzvereins Winterthur bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- g) Statutenrevision, wobei die Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden angenommen werden muss.

Vorstand

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Vorstand und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin. Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in und weitere Ämter werden vom Vorstand in eigener Kompetenz unter sich aufgeteilt.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 13

Der Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab. Zusätzliche Sitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und trifft seine Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 14

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
- c) Beschlussfassung über laufende Geschäfte
- d) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Regelung der Finanzkompetenzen
- h) Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Aufstellen von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizer Tierschutz STS
- j) Bildung von Kommissionen, sofern die Geschäfte es erfordern.

Revisionsstelle

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren. Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auflösung und Liquidation des Vereins

§ 16

Der Tierschutzverein Winterthur kann durch Vereinsbeschluss und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die weitere Verwendung des Archivs sowie eines allfälligen Archivbestandes.

Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen dem Schweizer Tierschutz STS zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in der Region Winterthur ein Verein mit gleicher Zielsetzung gebildet hat. Die Verwaltung des Vermögens durch den Schweizer Tierschutz STS ist auf zehn Jahre befristet. Hat sich während dieser zehn Jahre kein Verein mit gleicher Zielsetzung gebildet, bzw. erhebt kein Verein Anspruch auf dieses Vermögen, so geht dieses in den Besitz des STS über.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2007 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen.

Das Präsidium

Die Aktuarin